



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/01788-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2018 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 21.05.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2018 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.06.2019 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2018 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Am 13.06.2019 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos des Kalenderjahres 2018 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 25.06.2020 und 29.10.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 23.07.2020 und 20.11.2020 Stellung genommen. Am 29.04.2021 wurde ergänzend ein abschließendes Anhörungsgespräch durchgeführt.

Die Antragstellerin trägt in ihren Stellungnahmen insbesondere vor, dass sie die Berechnung der Kostendifferenzen nach § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben, im Gegensatz zur Beschlusskammer auf Basis eines Mittelwertes der abgegangenen Zähler ermitteln würde. Außerdem erscheine statt des

von der Beschlusskammer angesetzten Abschmelzungsfaktors von [REDACTED] ein Abschmelzungsfaktor von [REDACTED] im individuellen Fall der Antragstellerin richtig.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2018 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2020 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinster Saldos zum 31.12.2018 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2020. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2019 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2009 bis 2018 in Höhe von 1,34 Prozent.

2.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsys-

temen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

2.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a bis c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis c**.

2.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6a, 8, 8b bis 11, 12a bis 13 und 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a

ARegV, aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-16/1788-13 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In der **Anlage 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen. Die Beschlusskammer hat die

Teilnetzübergänge mit den Aktenzeichen BK8-16/3764-74, BK8-16/3764-75 und BK8-18/01788-71 berücksichtigt. Die Abweichungen zu den von der Antragstellerin angezeigten Beträgen resultieren zum einen aus, von den Beschlüssen BK8-16/3764-74 und BK8-16/3764-75 abweichenden, Beträgen für den Erweiterungsfaktor. Des Weiteren hat die Antragstellerin beim Netzübergang mit dem Aktenzeichen BK8-18/01788-71 im Gegensatz zur Beschlusskammer die Anpassung der volatilen Kosten nicht berücksichtigt. Insgesamt kommt es zu einer Abweichung bei den Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV in Höhe von [REDACTED]

2.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2018 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2016 in Höhe von 107,40 zu verwenden.

2.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-17/1788-21). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

2.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 ARegV (Az. jeweils BK8-17/1788-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für den Saldo des Jahres 2018 ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu-

bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen des von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbetrag aus dem Regulierungskontosaldo 2013 bis 2016 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Der in der **Anlage 3a** ausgewiesene Wert enthält zudem den Saldo des Regulierungskontos für die Jahre 2009 bis 2012, der mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bestimmt wurde.

Die Antragstellerin hat den von ihr ermittelten Auflösungsbetrag für die Regulierungskonten der Kalenderjahre 2013 bis 2016 in Höhe von [REDACTED] unter der Position Sonstiges erfasst. Der von der Beschlusskammer festgestellte Auflösungsbetrag aus dem Regulierungskontosaldo 2013 bis 2016 in Höhe von [REDACTED] wird hingegen unter der Position Saldo Regulierungskonto erfasst.

2.3.1.6 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-18/1788-81). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

2.3.1.7 Effizienzwert

Der vom Netzbetreiber angegebenen Wert weicht in den Nachkommastellen vom Wert der Beschlusskammer ab. Die Beschlusskammer 8 berücksichtigt einen Effizienzwert in Höhe von 93,60 % (mit zwei Nachkommastellen). Infolgedessen kommt es zu Abweichungen bei den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten im Jahr 2018.

2.3.1.8 Volatile Kosten

Der Netzbetreiber hat in seinem am 05.02.2018 übermittelten Erhebungsbogen in dem Tabellenblatt zu den volatilen Kosten von den Daten der Beschlusskammer abweichende Angaben in Höhe von [REDACTED] gemacht. Die Beschlusskammer legt die

im Beschluss mit dem Aktenzeichen BK8-12/1788-21 festgelten volatilen Kostenanteile in der Ausgangsbasis sowie die entsprechende Verlustenergiemenge bei ihrer Berechnung zu Grund.

2.3.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse. Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-16/1788-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.3.2.1 Kommunalrabatt

Der Netzbetreiber hat im Kalenderjahr 2018 einen Kommunalrabatt in Höhe von 26.513 € für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie für gesetzliche Umlagen bei den erzielbaren Erlösen geltend gemacht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1

KAV dürfen Versorgungsunternehmen Gemeinden Preisnachlässe für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV setzt sich das Netzentgelt pro Entnahmestelle, d.h. der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in Bezug genommene Rechnungsbetrag für den Netzzugang, nur aus dem Jahresleistungs- und dem Arbeitspreis zusammen. Demzufolge werden die Preisnachlässe auf Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie gesetzliche Umlagen in Höhe von [REDACTED] nicht erlösmindernd berücksichtigt.

2.4 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) der Nachrüstung nach SysStabV,
- c) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- d) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,
- e) vermiedenen Netzentgelten,

f) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,

g) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.5 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht mehr in der Erlösobergrenze

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt. Hiernach haben sich Differenzen ergeben. Diese Werte werden in der **Anlage 4** den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

Hierbei hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt die Differenz der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe für moderne Messeinrichtungen) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde, ermittelt. Dabei wurde der Anfangsbestand der intelligenten Messsysteme und moderner Messeinrichtungen mit „0“ angesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die Gesamtzahl der intelligenten Messsysteme und moderner Messeinrichtungen, die bis zum 31.12.2018 eingebaut wurden, zu einer Verringerung der Erlösobergrenze führt.

Anschließend wird diese Differenz mit dem Preis für den Eintarifszähler (Haushaltszähler) multipliziert. Dieser Wert fließt als Kostenminderung in die Ermittlung des

Regulierungskontosaldos ein. Die Zähler, die aus der Erlösobergrenze herausfallen, werden dabei pauschal mit dem günstigsten Preis für den Messstellenbetrieb und die Messung bewertet.

Aufgrund des frühen Stadiums des Rollouts und zahlreicher offener Fragen erkennt die Beschlusskammer ohne weiteren Nachweis bis zu 25 % der Kosten für an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme abgehende Kosten als Systemkosten des Netzbetreibers an, die nicht aus den Erlösobergrenzen herausgelöst werden. Anhand dieser Pauschale wird einerseits berücksichtigt, dass ein großer Teil der Kosten einer ausgetauschten Messeinrichtung beim Netzbetrieb nicht mehr anfällt, andererseits gewisse Kosten beim Netzbetreiber zumindest vorübergehend verbleiben können. Die Beschlusskammer behält sich vor, in Folgejahren insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse bei der künftigen Bestimmung von Regulierungskontosalden auch abweichende Prüfansätze zu wählen. Angesichts der möglichen gemeinsamen Wahrnehmung der Markttrollen des Verteilernetzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind Schlüsselungen der Kosten auf beide Rollen möglich. Es sind EDM- und Zählermanagementsysteme am Markt verfügbar, die aufgrund der nicht erforderlichen informatorischen Entflechtung zwischen den Markttrollen innerhalb des Verteilernetzbetreibers auch nicht zu zusätzlichen Lizenzgebühren o.ä. führen.

Die Antragstellerin trägt in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2020 vor, dass sie sich bei ihrer Antragstellung zum Regulierungskonto 2018 für einen vereinfachten Ansatz zur Ermittlung der überzuleitenden Kosten entschieden habe. Abweichend zur Vorgehensweise der Beschlusskammer 8 habe die Antragstellerin für die Berechnung der aus der Erlösobergrenze herausfallenden Zähler einen Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand des Jahres 2018 herangezogen, da die Umrüstung der Messstellen gleichmäßig im Laufe des Jahres erfolgt sei. Weiterhin sei als abzuschmelzender Betrag je Zähler das letztmalig mit Preisstellung 2016 separat ausgewiesene Entgelt für die Ablesung verwendet worden. Hintergrund für dieses Vorgehen sei die Annahme, dass der Charakter der ehemaligen Ableseentgelte als variabel angesehen werden könne. Dem gegenüber würden die Messstellenbe-

triebsentgelte (ohne Ablesung) - soweit der Betrachtungshorizont einer Regulierungsperiode nicht überschritten wird - zu weit überwiegenden Teilen fixe oder sprungfixe Komponenten beinhalten. Vor diesem Hintergrund ermittelte die Antragstellerin den abzuschmelzenden Betrag zunächst wie folgt:

Mittelwert Bestand mME der Stichtage 31.12.2017 und 31.12.2018	Preis für Ablesung gem. _ Betrag der Abschmelzung Preisstellung 2016 - für das Jahr 2018

In der Stellungnahme teilte die Antragstellerin des Weiteren mit, sie habe seit der Antragstellung das genehmigte Ausgangsniveau für den Bereich des Messstellenbetriebs einer Analyse unterzogen. Hierbei sei kostenartenscharf untersucht worden, welchen Einfluss die Umrüstung von Messstellen auf die jeweiligen Kostenarten habe. Anhand dieser Basis habe man im weiteren Verlauf eine Klassifizierung in variable und fixe/ sprungfixe Bestandteile vorgenommen. Hiernach erscheine ein Abschmelzungsfaktor von [REDACTED] im individuellen Fall des Netzbetreibers richtig.

Daraufhin hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mit Schreiben vom 29.10.2020 mitgeteilt, dass ein Abweichen von der gegenüber allen Netzbetreibern angewendeten Vorgehensweise der Beschlusskammer nur durch eine umfassende, nachvollziehbare Datenlieferung möglich ist. Dazu muss der Netzbetreiber sowohl die tatsächlichen remanenten Kosten, als auch die tatsächliche Verteilung des Umbaus der Zähler und Zählertypen über das Jahr darlegen. Ein teilweises Abweichen von dem Ansatz der Beschlusskammer und damit eine Optimierung zwischen pauschalem Vorgehen ohne Nachweise und einer konkreten Betrachtung ist nicht möglich. Das Vorgehen der Beschlusskammer soll dem Netzbetreiber angesichts des erst beginnenden Hochlaufs der Rollouts einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand ersparen und nicht zur Optimierung dienen.

Damit die Beschlusskammer die individuellen Gegebenheiten eines Netzbetreibers berücksichtigen kann, sind detaillierte Begründungen und Nachweise sowohl über die tatsächlichen remanenten Kosten, als auch die tatsächliche zeitliche Verteilung

des Umbaus der Zähler und Zählertypen über das Jahr darzulegen. Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 29.10.2020 Gelegenheit gegeben, folgende ergänzende Nachweise zu erbringen:

- Angaben über die tatsächliche Verteilung des Umbaus der Zähler und Zählertypen über das Jahr 2018
- Angaben über neue konventionelle Zähler (inkl. RLM) und die diesbezügliche Kostenveränderung
- Erläuterung, wie der Abschmelzungsfaktor ermittelt wurde und Vorlage detaillierter Nachweise der tatsächlichen remanenten Kosten

Mit Schreiben vom 20.11.2020 nahm die Antragstellerin die Gelegenheit wahr und hat ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Sie legte eine Einzelaufstellung inkl. Angabe der Zählertypen vor, aus der aus Sicht der Antragstellerin hervorgeht, dass sich bei sonst unveränderter Anwendung der Berechnungslogik der Bundesnetzagentur (MSB-Entgelt x 0,75) durch die Berücksichtigung der konkreten Einbaudaten und Zählertypen ein deutlich geringerer Abschmelzungsbetrag in Höhe von ca. [REDACTED] gegenüber den seitens der Beschlusskammer angesetzter [REDACTED] ergebe.

Die Antragstellerin erläuterte im Übrigen die Herleitung ihres Abschmelzungsfaktors in Höhe von [REDACTED] welcher aus dem Kostenblock für den Messstellenbetrieb inkl. Messung als Bestandteil des Ausgangsniveaus für die 3. Regulierungsperiode abgeleitet wurde. Zunächst sei hierbei der Anteil, der auf den Betrieb von RLM-Lieferstellen entfällt, anhand der Verhältnismäßigkeiten in der Verprobungsrechnung der Messstellenbetriebsentgelte 2018 (Anteil RLM [REDACTED], bereinigt worden. Hintergrund dieser Bereinigung sei die Tatsache, dass der RLM-Bereich aktuell nicht vom Rollout intelligenter Messtechnik betroffen sei. Im nächsten Schritt sei dann der Anteil des SLP-Kostenblocks definiert worden, der als variabel anzusehen sei. Dies sei in einigen Bereichen zu [REDACTED] der Fall und wurde in den restlichen Bereichen über einen Mengenschlüssel (Anteil mME [REDACTED] ermittelt. Im Ergebnis betrug der Anteil der variablen Kosten am Gesamtkostenblock demnach ca. [REDACTED]

Die Antragstellerin legte keine detaillierten Nachweise der tatsächlichen remanenten Kosten dar. Sie führte diesbezüglich aus, dass ein detaillierter jährlicher Einzelnachweis der jeweiligen Kostenremanenz aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands für Datenzusammenstellung und –prüfung sowohl für die Regulierungsbehörde als auch für die Verteilnetz- bzw. Messstellenbetreiber nicht zielführend erscheine. Allein die Aufbereitung der messstellenscharfen Nachweise des Mengengerüsts sei aktuell mit hohem manuellem Aufwand verbunden.

Die Beschlusskammer hat die Stellungnahmen des Netzbetreibers gewürdigt, eine Anpassung der Berechnung erfolgt dadurch aber nicht. Damit die Beschlusskammer die individuellen Gegebenheiten eines Netzbetreibers berücksichtigen kann, sind detaillierte Begründungen und Nachweise sowohl über die tatsächlichen remanenten Kosten, als auch die tatsächliche zeitliche Verteilung des Umbaus der Zähler und Zählertypen über das Jahr darzulegen. Die Antragstellerin legt zwar umfassende Nachweise für die tatsächliche zeitliche Verteilung des Umbaus der Zähler und Zählertypen über das Jahr dar, aber keine Nachweise über die tatsächlichen remanenten Kosten.

Die Methode der Antragstellerin zur Berechnung des Abschmelzungsfaktors in Höhe von [REDACTED] beinhaltet aus Sicht der Beschlusskammer Positionen die keine remanenten Kosten des Verteilernetzbetreibers darstellen oder nicht ausreichend dargelegt wurden. Die Beschlusskammer folgt in den folgenden Punkten dem vorgestellten Berechnungsansatz nicht:

1. Ein Abstellen auf den Kostenblock für den Messstellenbetrieb inkl. Messung im Ausgangsniveau aus dem Basisjahr zur Berechnung der tatsächlichen Kosten des jeweiligen Kalenderjahres entspricht nicht den Vorgaben des § 5 ARegV. § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV stellt auf die tatsächliche Kosten- und Mengenentwicklung des zu prüfenden Jahres ab. Das Budget-Prinzip gilt hier nicht. Das Berechnungsverfahren der Beschlusskammer dient zwar ebenfalls der Vereinfachung und versucht durch einen pauschalen Ansatz die Datenbereitstellung für die Antragstellerin zu vereinfachen. Das Verfahren stellt aber richtigerweise auf die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Jahres ab.

2. Die Antragstellerin trägt vor, bei ihrer Methode den Anteil, der auf den Betrieb von RLM-Lieferstellen entfällt (Anteil [REDACTED], bereinigt zu haben, da dieser aktuell nicht vom Rollout intelligenter Messtechnik betroffen sei. Bei ihrer Berechnung stellt die Antragstellerin allerdings den von ihr berechneten Anteil der variablen Kosten in Höhe von [REDACTED] ins Verhältnis zum Gesamtkostenblock in Höhe von [REDACTED] der weiterhin den Kostenanteil für RLM-Lieferstellen in Höhe [REDACTED] € beinhaltet, und nicht ins Verhältnis zum Gesamtkostenblock der SLP-Lieferstellen in Höhe von [REDACTED]

3. Schließlich hat die Antragstellerin die Definition des Anteils des SLP-Kostenblocks, der als „variabel“ anzusehen ist, nicht nachgewiesen. Dies sei in einigen Bereichen zu [REDACTED] der Fall und in den restlichen Bereichen über einen Mengenschlüssel (Anteil mME [REDACTED] ermittelt. Die Beschlusskammer kann anhand der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen die Klassifizierung in variable und fixe / sprungfixe Kosten und die Schlüsselung nicht nachvollziehen. Es ist nicht ersichtlich, warum nur die variablen Kosten aus der EOG herausfallen und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zugeordnet werden, während die fixen / sprungfixen Kosten vollständig als remanente Kosten des Netzbetreibers angesetzt werden. Auch fixe / sprungfixe Kosten können dem grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen sein und ggf. über eine Schlüsselung zugeordnet werden. Ein Ansatz der fixen Kosten zu [REDACTED] als remanente Kosten, wie bei der Methode der Antragstellerin, erscheint daher überhöht.

Ein Nachweis der tatsächlichen remanenten Kosten ist bei der Berechnungsmethode der Antragstellerin aus Sicht der Beschlusskammer nicht erbracht. Die Beschlusskammer hält daher an ihrer eigenen Berechnungsmethode fest.

Insgesamt ergeben sich nach Berechnung der Beschlusskammer im Jahr 2018 eine Kostensenkung im Vergleich zu den in der EOG enthaltenen Ansätzen in Höhe von [REDACTED]

2.6 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,34 %).

Die sich danach für die Jahre 2020 bis 2022 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 13.06.2019 (Az. BK8-19/01788-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2018 getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

4. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2020 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2019 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösbergrenzen 2020 und 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösbergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2020 bis 2022 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2019 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösbergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösbergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2020 und 2021 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2020 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2019 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2020 und 2021.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2020 bis 2022 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2020 bis 2022 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit

Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

Auszug des Regulierungskontos für 2018
- Herleitung des Saldo und Aufstellungsplan -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2018 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse
		erzielbare Erlöse
		Verzichtsbetrag in der Verprobung
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
	Sonstiges	
	Summe aus Einzeldifferenzen	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)					
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%
Verzinsung					
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	1.741.050	1.764.380			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			599.939	599.939	599.939
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mindererlös (EOG-erhöhend)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2018

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	121.052.281	
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Summe aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2018	2018	absolut	relativ
Erlösobergrenze		121.052.281		
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2016	107,40	2016	107,40	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013					
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
2 - 16	Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG					
2 - 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die einseitige Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARag/V des Jahres 2018											Daten der Verlustenergie					
Laufend e Nr. des Netzüber gangs	Aktenzeichen	Netzverän derung [Abgang/ Zugang]	Name des Übergehenden Netzteils	Datum des Netzüber gangs	Erlös-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungs- konto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust-energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenz- preis der Volati len Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]
Summe:																					
1	BK8-16/3764-74	Netzzugang	Grevenbroich	01.01.2014																	
2	BK8-16/3764-75	Netzzugang	Korschenbroich	01.01.2014																	
3	BK8-18/1788-71	Netzabgabe	Jackerath	01.01.2018																	

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2018

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetz- ten Werten [EUR]
tatsächliche Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
In der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
Differenz			

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S.3 ARegV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Anzahl der Messeinrichtungen			
			Netzbetreiber		Bundesnetzagentur	
			31.12.2017 [Stück]	31.12.2018 [Stück]	31.12.2017 [Stück]	31.12.2018 [Stück]
Für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV)						
Dies entspricht den zuzurechnenden Erträgen des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) im Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Abgänge von Anschlussnutzern, die zu anderen Messstellenbetriebsformen wechseln oder von grundzuständlichen Messstellenbetreibern für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMSE für mME und iMSE) betreut werden.						
In der Erlösobergrenze zu 2018 erhobener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)						
Differenz						
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer mit konventionellen Messgeräten verursacht, bei denen der Netzbetreiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt						
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Zähler durch eine moderne Messvorrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MStbG LV n. § 61 Abs. 1 Nr. 4 MStbG (Speichertafel f. mME) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MStbG ersetzt wurde						